

Richtlinien für die Vergabe der Sportfördermittel der Stadt Waldkirchen

I. Allgemeines

Die Stadt Waldkirchen stellt zur Förderung des Breitensports den Sportvereinen Zuschüsse nach Maßgabe der im Haushalt vorgesehenen Mittel als freiwillige Leistungen zur Verfügung. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt Waldkirchen können daraus nicht abgeleitet werden. Unterabteilungen der Vereine können keinen eigenen Zuwendungsantrag stellen.

Bezahlter Sport (Vertragsspieler und Berufssportler) sowie Betriebssport- oder Freizeitsportgemeinschaften werden nach diesen Richtlinien ebenfalls nicht gefördert.

II. Voraussetzungen für Mittelbewilligungen

1. Bei der Zuteilung von Sportförderungsmitteln werden nur anerkannte, beim Bayer. Landessportverband (BLSV) oder einem anerkannten Dachverband gemeldete Sportvereine, soweit sie im Gebiet der Stadt Waldkirchen ihren Sitz haben, berücksichtigt.

2. Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein. Eine entsprechende Bestätigung des Finanzamtes ist auf Wunsch bei der Stadt Waldkirchen vorzulegen.

3. Das tatsächliche Beitragsaufkommen des antragstellenden Vereins muss so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragssätzen entspricht:

- | | |
|---|------------|
| • Je Mitglied bis 14 Jahre (Schüler): | 9,00 Euro |
| • Je Mitglied bis 18 Jahre (Jugendliche): | 18,00 Euro |
| • Je Mitglied über 18 Jahre (Erwachsene): | 42,00 Euro |

Weitere Anpassungen bleiben vorbehalten.

4. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.

5. Der Verein muss zur Zeit der Antragstellung mindestens ein gesamtes Kalenderjahr bestehen.

6. Der Verein muss eine rechtsverbindliche Erklärung des den Zuschussantrag unterzeichnenden Vereinsvorsitzenden oder Vertreters folgenden Inhalts abgeben: „Der Verein erkennt die für die Verteilung der Sportförderungsmittel aufgestellten Richtlinien an. Die Stadt Waldkirchen ist berechtigt, die Verwendung der von ihr ausgegebenen Sportfördermittel durch Einsicht in die Bücher und Belege nachprüfen zu lassen.“

III. Arten der Förderung

1. Betriebszuschuss

Der Betriebszuschuss richtet sich nach den Mitgliederzahlen des Vereins. Maßgeblich sind die Meldungen an den Bayer. Landessportverband nach dem Stand vom 01.01. des laufenden Jahres. Vereine, die nicht dem Bayer. Landessportverband angehören, müssen ihre Meldungen an den Dachverband, ebenfalls per 01.01. des laufenden Jahres vorlegen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren.

2. Zuschuss zum Unterhalt von Turn- und Sportanlagen

Zum Unterhalt von Turn- und Sportanlagen und den Betrieb der zugehörigen Vereinsgebäude (Umkleiden, Duschen, Büro) wird den Vereinen, die als Eigentümer, Pächter oder Mieter Sportflächen benützen, ein Zuschuss gewährt.

| | (EUR pro Jahr) |
|---|----------------|
| je Vereinsheim (mit Dusche u. Umkleide) | 250,00 |
| <u>Sportplätze</u> | |
| je Rasenplatz | 800,00 |
| je Kunstrasenplatz | 400,00 |
| | |
| <u>Sonstige</u> | |
| je Tennisplatz | 30,00 |
| Schießstände pauschal | 200,00 |
| Radgelände pauschal | 250,00 |

Der Restbetrag wird anhand der Jugendlichen bis 18 Jahren im Rahmen der Jugendförderung aufgefüllt.

3. Zuschüsse für Investitionen können im Einzelfall bei der Stadt Waldkirchen beantragt werden. Über die Vergabe entscheidet der Stadtrat im Einzelfall.

IV. Antragstellung

Für die Antragstellung nach III.1 und 2. sind die bei der Stadt Waldkirchen erhältlichen Formblätter zu verwenden.

Die Anträge sind bis spätestens 01. Oktober eines Jahres bei der Stadt Waldkirchen einzureichen. Später eingehende oder unvollständige Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

V. Bewilligung

Die Genehmigung der Zuschüsse nach Ziffer III. 1. bis 4. erfolgt durch den Stadtrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

VI. Verwendungsnachweis

Sollte durch die Stadt Waldkirchen ein Verwendungsnachweis für die Zuwendungsmittel nach III. 4. gewünscht werden, so ist dieser innerhalb nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadt vorzulegen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 03.07.2018 außer Kraft.

Waldkirchen, 26.06.2023

Heinz Pollak
1. Bürgermeister

